



Peter Lill
Fachbüro für
Umweltplanung & Naturschutz

Stadt Breisach, Stadtteil Gündlingen

Bebauungsplan „Steingässle“

- Natur- und artenschutzrechtliche Belange -

Auftraggeber: Stadt Breisach am Rhein

Projekt: 1-20-05

Stand: 19.10 2021

Bearbeiter: Peter Lill, Maria Flessa

Peter Lill, Fachbüro für Umweltplanung und Naturschutz
Runzmattenweg 7, D-79110 Freiburg i. Br.

Sparkasse Freiburg – Nördlicher Breisgau
IBAN DE72 6805 0101 0013 8755 69

Telefon
Mobil
E-Mail

+49 761 488 016 93
+49 172 917 87 56
p.lill@umweltplanung-lill.de



INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1 Beschreiben des Vorhabens	4
2 Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben	5
3 Schutzgutbezogene Bestandserfassung- und bewertung	6
3.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild	6
3.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter	7
3.3 Biototypen	7
3.4 Schutzgebiete	10
3.5 Arten	11
4 Schutzgutbezogene Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	17
4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild	17
4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter	19
4.3 Biototypen	19
4.4 Schutzgebiete	19
5 Artenschutzrechtliche Anforderungen	20
6 Fachrechtliche Regelungen, Maßnahmenblätter	24
7 Zusätzliche Angaben	30
8 Zusammenfassung	30
FOTOS	
Foto 1: Ackerfläche	8
Foto 2: Feldgarten mit Streuobstbestand an Ortsrand	9
Foto 3: Gesetzlich geschützte Feldhecke mit eingewachsenem Maschendrahtzaun	9
Foto 4: Scheune mit Wohngebäude im Hintergrund	10
TABELLENVERZEICHNIS	
Tabelle 1: Vorkommen Avifauna (Brutsaison 2020)	13
Tabelle 2: Schutzstatus, Gefährdung und Erhaltungszustand der sicher nachgewiesenen (fett gedruckt) und potenziell vorkommenden Fledermausarten.	15



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Plangebiets

4

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Fachgutachten Fledermäuse

KARTENVERZEICHNIS

Karte 1: Lage- und Maßnahmenplan

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BauGB	Baugesetzbuch
B-Plan	Bebauungsplan
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/ EWG)
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
LEP	Landesentwicklungsplan
NatSchG	Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg
RL D	Rote Liste gefährdeter Tiere bzw. Pflanzen Deutschlands
RL BW	Rote Liste gefährdeter Tiere bzw. Pflanzen Baden-Württembergs
RSO	Regionalplan Südlicher Oberrhein
WSG	Wasserschutzgebiet

Rote Liste-Status D und BW:

1 = Vom Aussterben bedroht	R = Extrem selten
2 = Stark gefährdet	* = Nicht gefährdet
3 = Gefährdet	- = Nicht bewertet
V = Vorwarnliste	
D = Daten mangelhaft/unzureichend	
G = Gefährdung anzunehmen/Gefährdung unbekanntes Ausmaßes	



1 Beschreiben des Vorhabens

Die Stadt Breisach am Rhein hat die Aufstellung des B-Plans „Steingässle“ am Ortsrand von Gündlingen beschlossen. Die gesamte B-Planfläche liegt auf dem Flurstück 199. Vorgesehen ist eine Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet.

Die etwa 1,17 ha große Vorhabensfläche liegt am nordöstlichen Rand des Siedlungsbereichs von Gündlingen. Richtung Norden und Westen grenzen vor allem Gärten und Wohnhäuser an die Vorhabensfläche an. Östlich zur Vorhabensfläche erstrecken sich Ackerflächen. Die südliche Grenze bildet ein Wirtschaftsweg und weitere Ackerflächen.



Abb. 1: Lageplan des B-Plangebiets „Steingässle“ (Untersuchungsgebiet: blau umrahmt, gesetzlich geschützte Biotope: rot umrahmt).

Das Plangebiet selbst kann funktional in drei Teilflächen gegliedert werden. Die westliche, am direkten Ortsrand liegende Teilfläche, besteht aus einem Feldgarten mit diversen Beeten und Sonderkulturen sowie einem kleinen Streuobstbestand mit teils alten Hochstamm-Obstbäumen. Nördlich davon befinden sich ein bereits bebauter Bereich mit Scheune, Wohnhaus und



Hofflächen. Die östliche Teilfläche ist durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Mittig durch das Plangebiet verläuft von Süd nach Nord eine Feldhecke, welche als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen ist.

Die Geländehöhe liegt bei rd. 192 m über NN.

Im Entwurf zum Bebauungsplan ist eine Grundflächenzahl von 0,2 - 0,4 angegeben. Erschlossen wird das Plangebiet aus nordwestlicher Richtung über die Salzhofstraße.

Auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach § 13 b BauGB sind zu genanntem Vorhaben ein Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Prüfung zu erstellen.

2 Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben

Das Vorhaben soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) durchgeführt werden. Auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen entfällt für dieses Verfahren die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung. Weiterhin besteht keine Ausgleichsverpflichtung nach § 1 a Abs. 3 BauGB. Gleichwohl sind die Belange von Natur, Landschaft und Umwelt nicht zuletzt hinsichtlich des Umweltschadensgesetzes mit gleicher Intensität, wie im Zuge des Regelverfahrens bzw. einer Umweltprüfung, zu berücksichtigen und ggf. zu erwartende Beeinträchtigungen, soweit diese für die Abwägung relevant sind, zu bewerten. Ein Umweltschaden liegt vor, wenn ein nach § 19 BNatSchG geschützter Lebensraum oder eine Art ohne vorherige Erhebung und behördliche Genehmigung erheblich beschädigt wird. Im Falle des Eintretens eines Umweltschadens ist dieser umgehend und vollständig auf Kosten des Verursachers zu sanieren.

Des Weiteren sind gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB unter anderem ebenso die artenschutzrechtlichen Belange zu betrachten, ggf. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu prüfen und artenschutzrechtliche Anforderungen zu klären.

Entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.



3 Schutzgutbezogene Bestandserfassung- und bewertung

3.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum Nr. 200 „Markgräfler Rheinebene“. Der geologische Aufbau ist geprägt durch die Neuenburg-Formation, die überwiegend aus unverwitterten, groben Schottern mit wechselnden Sand- und geringen Schluffanteilen besteht.

Als natürlicher Bodentyp ist im Bereich der Vorhabensfläche mit dem Vorkommen von rötlicher Parabraunerde aus Niederterrassenschotter des Rheins zu rechnen. Diese sind hinsichtlich der Bodenfunktionen „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ als mittel- bis hochwertig sowie hinsichtlich ihrer Funktion als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ als sehr hochwertig einzustufen.¹ Eine anthropogene Überprägung des Bodens kann auf der Vorhabensfläche nicht festgestellt werden jedoch sind die Bodenfunktionen in den als Acker genutzten Teilbereichen als beeinträchtigt zu bewerten.

Das Plangebiet befindet sich gemäß Hydrogeologischer Karte Baden-Württemberg im Bereich der hydrogeologischen Einheit Hy 3 „Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben“. Diese bilden im Oberrheingraben einen lateral zusammenhängenden, bereichsweise in mehrere Stockwerke gegliederten Porengrundwasserleiter mit einer wasserwirtschaftlich überregionalen Bedeutung.² Nach dem Landschaftsrahmenplan (2013) wird der Fläche eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser zugewiesen (Bereich mit einem mittleren Potenzial für eine Trinkwassergewinnung insbesondere aufgrund Ergiebigkeit und Nutzungsrestriktionsfreiheit). Weiterhin liegt die Fläche in einem Bereich mit einem sehr großen Grundwasservorkommen und Nahe des Wasserschutzgebiets „WSG-Breisach Tiefbrunnen I u. II“ sowie „WSG-Ihringen TB Gewann Ried“ (s. Kap. 3.4).

Innerhalb des Plangebiets befinden sich weder Quellen noch (natürliche) Still- oder Fließgewässer.

Das Gebiet ist klimatisch der wärmebegünstigten Oberrheinebene zuzuordnen. Warme Sommer und milde, schneearme Winter sind hierfür kennzeichnend. Das Jahresmittel der Temperatur beträgt rd. 11° Celsius, die Jahresniederschläge bewegen sich im Bereich von rd. 700 mm.³

In dem an die Vorhabensfläche angrenzenden Siedlungsgebiet von Gündlingen sind insbesondere bei Hochdruckwetterlagen darüber hinaus lufthygienische und thermische Belastungen zu erwarten. So gelten im Bereich der Siedlungsfläche erhöhte Luft- und/oder Wärmebelastungsrisiken.

¹ LGRB – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Juni 2021

² Hydrogeologische Einheiten in Baden-Württemberg. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, 2008

³ Deutscher Wetterdienst (DWD) – 30-Jähriges Mittel zwischen 1981- 2010



Das Landschaftsbild ist einerseits durch die Siedlungsfläche sowie andererseits durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt. So handelt es sich bei der Vorhabensfläche und deren Umfeld überwiegend um strukturarme Ackerflächen, Klein- bzw. Feldgärten und Wohnhäuser. Zwischen den landwirtschaftlichen Strukturen kommen vereinzelt Gehölze vor, dennoch ist das Landschaftsbild wenig vielfältig und von geringem optisch-ästhetischen Reiz.

3.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Breisach ist im Regionalplan Südlicher Oberrhein (2019) als Mittelzentrum ausgewiesen. Nach Landesentwicklungsplan (LEP) sollen diese als Standorte ein vielfältiges Angebot an Einrichtungen und Arbeitsplätzen aufweisen. Es ist auf eine mit den Versorgungs-, Arbeitsplatz- und Verkehrsangeboten abgestimmte Verteilung von Wohn- und Arbeitsstätten hinzuwirken.

Bei der Vorhabensfläche handelt es sich nach dem Regionalplan (2019)⁴ um eine Siedlungsfläche. Dem Vorhaben stehen weder Ziele der Raumordnung gemäß Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg noch des Regionalplans Südlicher Oberrhein entgegen.

Hinsichtlich des Schutzguts landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben wird der Fläche nach dem Landschaftsrahmenplan (2013)⁵ ein geringer optisch-ästhetischer Landschaftserlebniswert (kleinräumige Erlebnisqualität) zugewiesen. Die unmittelbare Vorhabensfläche sowie die umliegenden monotonen Ackerflächen verfügen hinsichtlich deren relativer Strukturarmut über keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung. Gleichwohl wird das Ortsrandgebiet von den Bewohnern von Gündlingen zur Naherholung genutzt.

Im Plangebiet werden vom Landesamt für Denkmalpflege Sondagen durchgeführt. Abschließende Ergebnisse liegen noch nicht vor (Stand: 09.07.2021).

3.3 Biotoptypen

Im östlichen Teilbereich der Vorhabensfläche sind mit einem Anteil von rd. 50 % der Gesamtfläche Ackerflächen (Code 37.10) vorzufinden (s. Foto 1).

Der westliche Teilbereich wird als ummauerter Klein- bzw. Feldgarten (Code 37.30) genutzt. Zum Zeitpunkt der Begehung wurde dieser weitestgehend als Anbaufläche für Gemüse, Rasenfläche, Lagerplatz für Holz und seltener als Anbaufläche für Blühpflanzen genutzt. Weiterhin befindet sich ein Streuobstbestand aus nieder- und hochstämmigen Einzelbäumen, die teilweise Asthöhlen und anderer Mikrohabitate aufweisen, im Bereich des Feldgartens.

⁴ Regionalverband Südlicher Oberrhein, Regionalplan (2019)

⁵ Regionalverband Südlicher Oberrhein, Landschaftsrahmenplan (2013)



Beide Teilflächen werden von einer gesetzlich geschützten Feldhecken (Code 41.20) durchschnitten. Kennzeichnende Arten der Hecke sind vor allem Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Zwetschge (*Prunus domestica*), Walnuss (*Juglans regia*) und Schlehe (*Prunus spinosa*). Die ökologische Funktion der Hecke kann jedoch aufgrund eines in ihr verwachsenen Zauns und aufgrund der teilweisen Überalterung der Gehölze als beeinträchtigt angesehen werden.

Randlich entlang der Feldhecke sowie entlang der Ackerflächen und im Feldgarten lassen sich Ruderalvegetation (Code 35.60) und Brennnessel-Dominanzbestände (Code 35.31) finden.

Im nördlichen Bereich des Plangebiets befindet sich ein Komplex aus Wohnhaus und Scheune mit Zufahrten, im nordöstlichen Bereich dieses Komplexes grenzen Gartennutzungen an. Im Bereich dieses bebauten Komplexes finden sich auch temporäre Lagerstätten mit Holz.



Foto 1: Ackerfläche (Foto vom 06.05.2020, Blickrichtung Nordost).



Foto 2: Feldgarten mit Streuobstbestand an Ortsrand (Foto vom 06.05.2020, Blickrichtung Südwest).



Foto 3: Gesetzlich geschützte Feldhecke mit eingewachsenem Maschendrahtzaun (Foto vom 06.05.2020, Blickrichtung Nordwest).



Foto 4: Scheune mit Wohngebäude im Hintergrund (Foto vom 09.01.2021, Blickrichtung Nordwest).

3.4 Schutzgebiete

Innerhalb der Vorhabensfläche liegt das nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG geschützte Biotop „Feldhecke am Ortsrand von Gündlingen“ (Biotop-Nummer: 179113153336). Aufgrund eines in die Feldhecke eingewachsenen Zauns wird die Funktionalität des Biotops als beeinträchtigt bewertet.⁶

Rd. 300 nordöstlich stockt eine Winterlinde, die als Naturdenkmal ausgewiesen ist.

Rd. 900 m östlich der Vorhabensfläche liegt das 338 ha große Naturschutzgebiet (NSG) „Zwölferholz-Haid“. Das NSG gilt als wichtiger Korridor für den großräumigen Biotopverbund gemäß Generalwildwegeplan⁷.

Rd. 1,1 km nordöstlich verläuft das Landschaftsschutzgebiet 315.039 „Zwölferholz-Haid“.

Rd. 750 m südöstlich befindet sich das „WSG-Breisach OT Gündlingen TB“ (Nr. 315.148).

Weitere Schutzgebiete oder Biotopverbundflächen kommen innerhalb der Vorhabensfläche nicht vor.

⁶ LUBW 2020: Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg - Feldhecke am Ortsrand von Gündlingen (Biotop-Nr.: 179113153336). Datenabfrage Juli 2021

⁷ LUBW 2020: Schutzgebietssteckbrief: Naturschutzgebiet Zwölferholz-Haid. Datenabfrage Juli 2020



3.5 Arten

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz gemäß §§ 19 und 44 BNatSchG sind für das Vorhaben die artenschutzrechtlichen Belange zu überprüfen.

Die Biotopausstattung von Flächen innerhalb von Siedlungsgebieten oder an Siedlungsrandbereichen lässt insgesamt auf eine geringe bis mittlere Habitatfunktion für streng geschützte bzw. europarechtlich geschützte Arten schließen. Hinsichtlich des Vorhandenseins einer Scheune mit Einflugmöglichkeiten, der auf der Vorhabensfläche vorkommenden Gehölzstrukturen und der Randstrukturen wie z.B. Mauern und Totholzstapel kann deren Vorkommen allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wonach für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien spezielle artenschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt wurden. Für weitere Tier(-arten)gruppen erfolgte eine Potenzialeinschätzung auf Grundlage der Habitat Ausstattung der Fläche.

Die speziellen artenschutzfachlichen Untersuchungen zur Avifauna und Reptilien erfolgten durch das Fachbüro für Umweltplanung & Naturschutz, Peter Lill, die Untersuchungen zu Fledermäusen erfolgte durch das Fachbüro Frinat, Freiburg. Die Ergebnisse werden nachfolgend zusammengefasst.

Avifauna

Die avifaunistischen Untersuchungen erfolgten durch das Fachbüro für Umweltplanung & Naturschutz, Peter Lill, an insgesamt vier Terminen in den frühen Morgenstunden (19.03.2020, 05.04.2020, 07.05.2020 und 18.06.2020). Im Zuge der Planungsphase erfolgte eine Erweiterung des Plangebiets nach Norden, wodurch eine Scheune sowie Wohngebäude Bestandteil des Geltungsbereichs des B-Planes wurden. Daher wurde zusätzlich an drei Terminen nach Sonnenuntergang ein Vorkommen der Schleiereule im Bereich der Scheune überprüft (25.03.2021, 22.04.2021 und 15.06.2021).

Um möglichst aussagekräftige Erkenntnisse über das faunistische Vorkommen zu erlangen, wurde der Untersuchungsraum mit einem Puffer von etwa 100 m um die direkte Eingriffsfläche gewählt.

Im Bereich der Vorhabensfläche und deren Umgebung wurden demnach insgesamt 29 Vogelarten festgestellt (s. Tab. 1). Hierbei handelt es sich bei einem Großteil um Arten, welche im Bereich des Untersuchungsgebiets einen möglichen/wahrscheinlichen Brutstandort haben (17 Arten) oder dieses als (potenzielles) Nahrungshabitat nutzen.

Insgesamt fünf Arten hiervon gelten als mögliche/wahrscheinliche Brutvögel mit besonderer Planungsrelevanz (zulassungsrelevant/zulassungskritisch). Dazu zählen u.a. Feldlerche (*Alauda arvensis* RL D 3, RL BW 3), Girlitz (*Serinus serinus*, RL D -, RL BW -) und Haussperling (*Passer domesticus*, RL D V, RL BW V).



Bei weiteren fünf Arten, darunter zwei besonders planungsrelevante (zulassungsrelevant/zulassungskritisch), handelt es sich um reine Nahrungsgäste, deren Brutstandorte im (weiteren) Umfeld des Untersuchungsgebiets erwartet werden.

Die restlichen sieben Arten konnten lediglich als Durchzügler beobachtet werden. Darunter u.a. die besonders planungsrelevanten (zulassungsrelevant/zulassungskritisch) Arten Weißstorch (*Ciconia ciconia*, RL D 3, RL BW V) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*, RL D 2, RL BW 1).

Der Geräteschuppen, wie auch die Trafostation dienen als potentielle Bruthabitate für frei oder halbhöhlen-bewohnende Arten wie beispielsweise Amsel (*Turdus merula*, RL D -, RL BW -) Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*, RL D -, RL BW -) und Schleiereule (*Tyto alba*, D -, RL BW -). Dabei konnte der Hausrotschwanz als Brutvogel nachgewiesen werden, die Schleiereule jedoch nicht.

Besonders die mittig auf der Vorhabensfläche verlaufende Feldhecke eignet sich sowohl als Versteckmöglichkeit als auch als Brutstandort für gebüschbrütende Vogelarten. Während der Begehungen konnte die Vielzahl der untersuchten Vogelarten in oder um die Feldhecke herum vorgefunden werden.

Die auf der Fläche und in direkter Angrenzung vorkommenden Gartenflächen weisen darüber hinaus geeignete Eigenschaften als Nahrungshabitat für die im Siedlungs(-rand)bereich vorkommenden Vogelarten auf.



Tabelle 1: Vorkommen Avifauna (Brutsaison 2020/2021)

1	2	3	4	5	6	7
Artname	Brutbestand	RL D	RL BW	VRL	BNatSchG	Status UG
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	900.000-1.100.000				§	B
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	60.000-90.000				§	Dz/N
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	300.000-500.000				§	B
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	550 – 1.000	3	1		§	Dz
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	850.000-1.000.000				§	A/N
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	75.000-100.000				§	Dz
Elster (<i>Pica pica</i>)	50.000-70.000				§	C
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	85.000-100.000	3	3		§	A
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	15.000-25.000				§	A
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	1.800-2.200				§	Dz
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	320.000-420.000				§	B
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	150.000-200.000				§	C
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	400.000-600.000	V	V		§	B
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	600.000-800.000				§	C
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	11.000-15.000				§§	N
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	550.000-650.000				§	B
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	90.000-100.000				§	N
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	160.000-210.000				§	N
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	410.000-470.000				§	A
Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)	8.000-8.500				§	Dz
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	2.200-3.000				§§	Dz
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	300.000-400.000	3			§	A
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	43.000-55.000				§	A
Haustaube (<i>Columba livia f. domestica</i>)	30.000-50.000				§	N
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	10-000-16.000				§	A
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	426-544	3	V		§§	Dz
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	160-210	2	1		§	Dz
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	200.000-280.000				§	A
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	300.000-400.000				§	B

Spalte 1: Artname

Spalte 2: Geschätzter Brutbestand in BW im Zeitraum 2005-2011⁸

Spalte 3: Rote Liste Deutschland 2015 (Grünwald et al. 2015)⁹

Spalte 4: Rote Liste Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016)¹

⁸ BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12. 2013. – Karlsruhe (LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

⁹ GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, O., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, Nov. 2015. *Berichte zum Vogelschutz*, S. 19-68.

**Spalte 5:** Vogelschutz-Richtlinie

- I Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
- Z Zugvogelart nach Art. 4, Abs. 2 VRL, für die in Baden-Württemberg Schutzgebiete ausgewiesen wurden.

Spalte 6: Schutzstatus in Deutschland nach dem BNatSchG (nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14)

- § besonders geschützt
- §§ streng geschützt

Spalte 7: Status im Plangebiet bzw. in der Umgebung

N- Nahrungsgast Dz – Durchzügler/im Überflug A – mögliches Brüten B – wahrscheinliches Brüten C – Brutnachweis

Ampelbewertung nach Albrecht et al. (2014)¹⁰

Rot: Rote Ampel-Art (besonders planungsrelevante Art – zulassungskritisch; einzelartbezogen zu betrachten. Bei Variantenentscheidungen vorrangig zu betrachten)

Gelb: Gelbe Ampel-Art (besonders planungsrelevante Art – zulassungsrelevant; einzelartbezogen zu betrachten)

Grün: Grüne Ampel-Art (allgemein planungsrelevante Art – abwägungsrelevant; keine einzelartbezogene Betrachtung)

Weiß: Nicht bewertet, da Sonderfall. Arten, die äußerst selten von Straßenplanungen betroffen sein werden, lokal begrenztes, seltenes, marines oder hochalpines Vorkommen.

Fledermäuse

Im Zuge der Planungsphase zum Baugebiet erfolgte eine Erweiterung des Plangebiets im nördlichen Bereich. In diesem Bereich stehen mehrere Gebäude wie Scheune, Wohnhaus und Garage. Besonders die Scheune ist mit einem Habitatpotential für Fledermäuse und Vögel verbunden. Daher erfolgen von Mai - September 2021 Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen vor allem für den Bereich im Umfeld der Scheune. Die Untersuchungen wurden vom Fachbüro Frinat, Freiburg, durchgeführt, die Ergebnisse der Untersuchungen sind nachfolgend zusammengefasst aufgeführt. Die detaillierten Ergebnisse sind der Anlage 1 zum Umweltbericht zu entnehmen.

Artvorkommen

Durch die detektorgestützten Beobachtungen konnten zehn Fledermausarten bzw. -artengruppen im Eingriffsgebiet und der näheren Umgebung nachgewiesen werden (Tab. 2): Zwerg-, Rauhaut-, Weißrand- und Mückenfledermaus, Artengruppe Pipistrelloid, Fransenfledermaus, Gattung Myotis, Abendsegler und Kleinabendsegler sowie die Artengruppe Nyctaloid. Aufgrund der detektierten Rufparameter und der interspezifischen Überschneidung der Rufmorphologie können sich innerhalb der Artengruppe Nyctaloid der Kleinabendsegler, die Breitflügelfledermaus oder die Zweifarbfledermaus verbergen. Die Artengruppe Pipistrelloid deckt die akustischen Überschneidungsbereiche zwischen den Pipistrellus-Arten Zwerg-, Rauhaut-, Weißrand- und Mückenfledermaus ab, die im Gebiet nachgewiesen wurden. Eine eindeutig artspezifische, akustische Bestimmung der Gattung Myotis ist schwierig. Dennoch konnte die Fransenfledermaus sicher identifiziert werden. Weiterhin kann die Gattung Myotis

¹⁰ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. –



die Arten Mausohr, Bechstein-, Bart-, Brandt-, Wasser- und Wimperfledermaus beinhalten. Eine Übersicht der Gefährdung mit den nationalen sowie europarechtlichen Schutzstatus der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten findet sich in Tab. 2. Detaillierte Artkapitel folgen für die sicher im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten.¹¹

Tab. 2: Schutzstatus, Gefährdung und Erhaltungszustand der sicher nachgewiesenen (fett gedruckt) und potenziell vorkommenden Fledermausarten.¹²

Art		Schutzstatus		Gefährdung		Erhaltungszustand	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	EU	D	RL D	RL BW	k.b.R.	BW
Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	II, IV	§§	V	2	U1	+
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	II, IV	§§	2	2	U1	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	§§	n	3	FV	+
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	IV	§§	V	3	U1	+
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	IV	§§	V	1	U1	-
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	II, IV	§§	2	R	U1	-
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	§§	n	2	FV	+
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	§§	n	3	FV	+
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	§§	D	G	FV	+
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	§§	n	i	U1	+
Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	IV	§§	n	D	FV	+
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	§§	V	i	U1	-
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV	§§	D	2	U1	-
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	§§	G	2	U1	-
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	IV	§§	D	i	U1	?

Schutzstatus:

EU Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH), Anhang II und IV

D nach dem BNatSchG in Verbindung mit der BArtSchV besonders (§) und streng (§§) geschützte Arten

¹¹ FrinaT: Fachgutachten Fledermäuse als Beitrag zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Schlussbericht, Freiburg, 2021. Anlage 1 zum Umweltbericht „Steingässle“.

¹² FrinaT: Fachgutachten Fledermäuse als Beitrag zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Schlussbericht, Freiburg, 2021. Anlage 1 zum Umweltbericht „Steingässle“.



Gefährdung:

RL D Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009)

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN 2003b)

2 stark gefährdet

3 gefährdet

D Daten unzureichend

n derzeit nicht gefährdet

G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

i „gefährdete wandernde Tierart“ (SCHNITTLER et al.

1994)

Erhaltungszustand:

k.b.R. Erhaltungszustand der Arten in der kontinentalen biogeographischen Region (BFN 2019a)

BW Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg (LUBW 2013)

FV / + günstig

U1 / - ungünstig – unzureichend

XX / ? unbekannt

Reptilien

Zwar verfügt die Vorhabensfläche über geeignete Habitatbedingungen für Reptilien, jedoch konnten im Zuge von vier Begehungen im Zeitraum von März bis Juni 2020 (20.03.2020, 28.03.2020, 03.04.2020, 01.06.2020) keine Tiere nachgewiesen werden. Von April – Juni 2021 erfolgten im Zuge der Erweiterung des Plangebiets drei ergänzende Begehungen im Bereich des Gebäudekomplexes im nördlichen Bereich. Auch hier ergaben die Begehungen keine Hinweise auf ein Vorkommen von Reptilien. Durch die geeigneten Strukturen wie Versteckmöglichkeiten (Stein- / Holzhäufen), geeignete Sonn- bzw. Eiablageplätze und mosaikartige Strukturen (dichte und lückige Vegetation), die für das Vorkommen von Arten, wie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*, RL D V, RL BW V, FFH Anh. IV), geeignet sind¹³, kann das Vorhandensein von Individuen auf der Fläche jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es ist allerdings anzunehmen, dass die mehrfach zu beobachtenden Hauskatzen die Entwicklung einer möglichen Eidechsen-Population verhindern.

Weitere Arten

Ein Vorkommen von Amphibien ist hinsichtlich der vorhandenen Biotopstrukturen im Plangebiet nicht zu erwarten.

Die auf der Vorhabensfläche stockenden Obstgehölze sowie vergreiste, in der Feldhecke vorkommende Zwetschgenbäume besitzen ein gewisses Habitatpotenzial für xylobionte Käfer. Während der Untersuchung konnten an einigen Bäumen Insektenbohrlöcher sowie Fraßspuren von Insekten an Totholzabschnitten festgestellt werden was auf das Vorhandensein der Tiere hinweist.

Ansonsten sind im Plangebiet keine weiteren wertgebenden Arten zu erwarten.

¹³ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg, Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen, 2014



4 Schutzgutbezogene Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Die Umsetzung dieses Vorhabens wird sich voraussichtlich wie folgt auf die Entwicklung der Schutzgüter auswirken.

4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Hinsichtlich der geplanten Grundflächenzahl von 0,2 - 0,4, ist im Zuge des Vorhabens mit einer Neuversiegelung im Umfang von rd. 3.800 m² zu rechnen. Dem Schutzgut Boden werden demnach im Oberbodenbereich Flächen entzogen. Die Funktionen des Bodens für die „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, als „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ gehen in diesen Bereichen vollständig verloren.

Im schriftlichen Teil der örtlichen Bauvorschriften sind umfangreiche Maßnahmen zum Schutz des Bodens aufgeführt. Diese enthalten Vorgaben u.a.:

- zur Behandlung und weiteren Verwendung des Mutterbodens
- zu Bodenarbeiten
- zum Bodenabtrag
- zur Verminderung der Bodenversiegelung bei Nebenanlagen
- zur Entsorgung des Bauschutts

Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird somit auf das erforderliche Maß beschränkt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Sowohl die Sickerleistung als auch die Grundwasserneubildung werden durch die Neuversiegelung bzw. Pflasterung von rd. 3.800 m² Fläche negativ beeinflusst.

Großräumig gesehen werden genannte Funktionen allerdings nicht in relevantem Ausmaß vermindert bzw. beeinträchtigt, da in den östlich angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen genügend Ausgleichsflächen vorhanden sind.

Zum Schutz des Grundwassers sind in den Bebauungsvorschriften zudem weitere Festlegungen getroffen.

So ist das Oberflächenwasser von Dachflächen und befestigten Außenanlagen auf den Grundstücken dezentral in offenen Versickerungsmulden über eine belebte Bodenschicht zu versickern. Sollten keine offenen Versickerungsmulden hergestellt werden können, ist der Einbau eines Rigolen-Systems mit vorgeschalteter Regenwasserbehandlungsanlage (Filtersystem, entsprechendes Substrat) herzustellen.



Kfz- und Fahrradstellplätze sowie Hofflächen sind als wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung (z.B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, wassergebundene Decke, Schotterrassen, begrüntes Rasenpflaster, Steinpflaster im Sandbett) auszuführen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

Grundsätzlich ist mit einer bau- und betriebsbedingten Erhöhung der verkehrlichen Belastung und einer damit einhergehenden erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen. Diese wird hinsichtlich der Größe der zulässigen Überplanungsfläche (GRZ 0,2 - 0,4) sowie der Lage der Vorhabensfläche am Ortsrand von Gündlingen, in direkter Angrenzung an vorhandene Wohngebiete, jedoch voraussichtlich zu keiner erheblichen Zunahme der Lärm- und Schadstoffbelastung führen.

Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass Gündlingen insgesamt in einer Region liegt die sehr häufig von klimatischer Wärmebelastung betroffen ist¹⁴. Durch die Versiegelung von Flächen ist insbesondere im Sommer von einer geringfügig erhöhten Erwärmung des Gebiets gegenüber dem aktuellen Zustand auszugehen. Im Hinblick auf die geplante Begrünung bzw. gärtnerische Gestaltung der unbebauten Flächen ist jedoch von einem relativ hohen Grünflächenanteil auszugehen, wonach angenommen werden kann, dass diese eine gewisse lokalklimatische Ausgleichsfunktion erfüllen.

Zur weiteren Verringerung der Beeinträchtigung des Schutzguts Klima/Luft wird die Nutzung einer energiesparenden Außenbeleuchtung vorgegeben.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird gemäß § 1a, Abs. 5 BauGB demnach soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Im Falle einer Bebauung gehen im Bereich der Vorhabensfläche überwiegend Biotoptypen mit geringer bis mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild wie Acker- und Gartenflächen verloren. Die Feldhecke sowie der Streuobstbestand strukturieren die Vorhabensfläche hingegen und sind dadurch wertgebend für das Landschaftsbild. Dennoch verfügt die Fläche aktuell über eine geringe bis maximal mittlere optisch-ästhetische Bedeutung aufgrund der mehrheitlichen Prägung durch landwirtschaftliche Nutzflächen und das angrenzende Siedlungsgebiet.

Durch entsprechende Festsetzungen wird festgelegt, dass der östliche Gebietsrand durch Heckenpflanzungen eingegrünt wird. Die Hecke wird sich positiv auf das Landschafts- und Ortsrandbild auswirken. Weiterhin erfolgt durch die Pflanzung von Einzelbäumen im Bereich der Straßen sowie der Gestaltung der Gärten eine gute Durchgrünung des Wohngebiets.

¹⁴ Regionalverband Südlicher Oberrhein (2006): Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO).



Weiterhin erfolgt 150 m östlich des Baugebiets die Neuanlage einer Feldhecke, die als Ersatz für die zu rodende Hecke innerhalb des Plangebiets gepflanzt wird. Auch dies wird die strukturelle Vielfalt im Umfeld des Vorhabens deutlich erhöhen.

4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Durch das Vorhaben ist mit keinen (erheblichen) Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter zu rechnen. So ist bau- und betriebsbedingt lediglich von einer geringfügigen Erhöhung der Lärm- und Schadstoffbelastungen auszugehen.

Die Vorhabensfläche verfügt hinsichtlich deren Ortsrandlage und überwiegend landwirtschaftlich genutzten Teilbereichen über eine geringe Funktion als (Nah-)Erholungsgebiet. Nur die Bereiche mit privater Kleingartennutzung haben individuell eine höhere Funktion zur Erholung. Insgesamt ist bzgl. der Erholungsfunktion mit keinen (erheblichen) Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Im Plangebiet werden vom Landesamt für Denkmalpflege Sondagen durchgeführt. Abschließende Ergebnisse liegen noch nicht vor (Stand: 09.07.2021). Im Falle eines Fundes von archäologischen Überresten während der Baumaßnahmen / Baufeldfreimachung besteht eine Melde- und 4-tägige Erhaltungspflicht. Ggf. wird eine Sicherung und Dokumentation der archäologischen Substanz erforderlich.

4.3 Biotoptypen

Durch das Vorhaben gehen überwiegend Ackerflächen und ein Feldgarten mit geringer natur-schutzfachlicher Bedeutung verloren. Hochwertigere Biotoptypen sind lediglich die Feldhecke mittlerer Standorte sowie der Streuobstbestand, wobei beide Biotoptypen in ihrer ökologischen Funktionalität bereits beeinträchtigt sind (vgl. Kap. 3.3).

Bei der betroffenen Feldhecke handelt es sich allerdings um ein gesetzlich geschütztes Biotop (vgl. Kap. 4.4) für deren Verlust in räumlicher Nähe ein gleichwertiger Ersatz geschaffen werden muss. Durch die Neuanlage einer Feldhecke 150 m östlich des Vorhabens, ist die Schwere und Komplexität des Eingriffs als vergleichsweise gering einzuschätzen.

Die Festsetzungen einer Grundflächenzahl von 0,2 - 0,4 sowie die umfangreichen Begrünung im Plangebiet und am östlichen Plangebietsrand führen darüber hinaus zu einer Minimierung der Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Biotoptypen.

4.4 Schutzgebiete

Durch das Vorhaben geht das gesetzlich geschützte Biotop „Feldhecke am Ortsrand von Gündlingen“ (Biotop-Nr.: 179113153336) verloren. Der Verlust der 202 m² großen Hecke wird durch die Neuanlage einer ca. 400 m² großen Hecke 150 m östlich des Plangebiets (Flst. 2681,



Gmk. Gündlingen) kompensiert (**Maßnahme A 1**, s. Karte 1). Durch die Größe der Neupflanzung sowie der räumlich günstigeren Lage im Vergleich zum derzeitigen Standort der Hecke ist bereits mittelfristig mit einer deutlich höheren Funktionalität der Hecke auszugehen.

Der Vorhabenträger beantragt im weiteren Verfahren einen Ausnahmeantrag für den Eingriff in das Biotop „Feldhecke am Ortsrand von Gündlingen“ (Biotop-Nr.: 179113153336).

Des Weiteren befinden sich im Bereich der Vorhabensfläche sowie in direkter Angrenzung keine vom Bauvorhaben betroffenen Schutzgebiete, wonach weder mit einer direkten (Flächenverluste etc.) noch mit einer indirekten (Stoffeinträge, bau-, betriebs- oder anlagebedingte Standortveränderungen etc.) Beeinträchtigung von Schutzgebieten zu rechnen ist.

5 Artenschutzrechtliche Anforderungen

Die nachfolgenden Informationen beruhen zum einen auf speziellen artenschutzfachlichen Untersuchungen zu den Tierarten(-gruppen) Vögel, Fledermäuse und Reptilien und zum anderen auf einer Einschätzung des Habitatpotenzials der Vorhabensfläche.

Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse ist die Vorhabensfläche hinsichtlich des zu erwartenden Vorkommens von Tierarten als verarmt, aber noch artenschutzrelevant einzustufen (Wertstufe 5 nach Reck & Kaule).

Avifauna

Bei den innerhalb der Vorhabensfläche sowie in Angrenzung vorkommenden Vogelarten handelt es sich hauptsächlich um häufig vorkommende, ungefährdete Arten mit stabilen lokalen Populationen (vgl. Kap. 3.5). Darüber hinaus ist innerhalb sowie in direkter Angrenzung an die Vorhabensfläche unter anderem auch mit dem Vorkommen von gefährdeten Vogelarten zu rechnen, welche von dem Vorhaben sowohl bau- als auch anlage- und betriebsbedingt beeinträchtigt werden könnten.

Artenschutzfachliche Voreinschätzung

§ 44 (1), 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Individuen (besonders geschützte Arten)

Im Zuge der Bebauung ist der Verlust von potenziellen Brutstandorten für Vögel aufgrund der Zerstörung von potenziell wichtigen Habitatstrukturen wie z.B. der mittig verlaufenden Feldhecke, des Streuobstbestands oder der Scheune und Geräteschuppen wahrscheinlich. Der Verlust von Eiern und Jungvögeln von gebüschbrütenden oder (halb-)höhlenbrütenden Arten ist demnach nicht auszuschließen. Vorsorglich hat die Baufeld-Freimachung außerhalb der unmittelbaren Brutzeit (Schonzeit vom 1. März bis zum 30. September - § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) der Vogelarten zu erfolgen (s. Maßnahme VF 1).

§ 44 (1), 2 BNatSchG: Erhebliche Störung von Individuen (streng geschützte Arten, europäische Vogelarten)



Während der Bauphase ist mit über die siedlungsrandtypische Belastung hinausgehenden Störwirkungen zu rechnen (Lärm, optische Reize, etc.). Diese könnten bei innerhalb sowie angrenzend brütenden Arten zu Revierverlagerungen und einem verminderten Bruterfolg führen. Besonders Star und Haussperling, die im direkten Eingriffsbereich vorkommen, könnten davon betroffen sein. Demnach sind Nisthilfen als entsprechende Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Arten anzubringen (s. Maßnahme CEF 1).

Des Weiteren kommt die Feldlerche im weiteren Umfeld der Vorhabensfläche als Brutvogel in Frage. Es ist anzunehmen, dass die Umgebung aus Ackerflächen genügend Ausweichflächen für die Feldlerche zu bieten hat und somit mit keiner Revierverlagerungen und/oder einem verminderten Bruterfolg der Art zu rechnen ist. Gleiches trifft für den innerhalb des Siedlungsraums kartierten Girlitz zu.

§ 44 (1), 3 BNatSchG: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (besonders geschützte Arten)

Im Zuge der Bebauung gehen eine Feldhecke sowie Einzelbäume, Gebüsche und Bauwerke (Scheune, Brennholzstapel etc.) als potenzielle bzw. nachgewiesene Neststandorte für z.T. besonders wertgebende Frei- und (Halb-)Höhlenbrüter verloren. Besonders die Feldhecke als Strukturelement in einer von Ackerflächen dominierten Landschaft bietet Arten wie Zaunkönig und Rotkehlchen Bruthabitat, welches vollständig verloren geht. Aus diesem Grund, sind entsprechende Nisthilfen als Ausgleichsmaßnahme vorzusehen (s. Maßnahme CEF 1).

Fledermäuse

Bei den Auswirkungen der Planung auf Fledermäuse kann zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden werden. Im hier vorliegenden Fall handelt es sich bei den baubedingten Wirkprozessen um temporäre Auswirkungen zur Bauzeit (hier Gebäudeabbruch), während die anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkprozesse dauerhafte Auswirkungen zeigen.

Folgende negative Auswirkungen durch folgende baubedingte Wirkprozesse sind theoretisch denkbar:

- Tötung von Fledermäusen beim Abbruch der Scheune
- Störung der Fledermäuse durch Baulärm und Lichtimmissionen

Folgende negative Auswirkungen durch folgende anlagebedingten Wirkprozesse sind denkbar:

- Verlust von Fledermausquartieren durch den Abbruch der Scheune
- Verlust einer Leitstruktur für Fransenfledermäuse

Folgende negative Auswirkungen durch folgende betriebsbedingte Wirkprozesse sind denkbar:

- Störung der Fledermäuse durch Lichtimmissionen



Die genannten Wirkprozesse können grundsätzlich Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen. Im Folgenden wird diskutiert, ob im Hinblick auf die bestehende Datengrundlage tatsächlich Verbotstatbestände durch das Vorhaben ausgelöst werden können.¹⁵

Artenschutzfachliche Einschätzung

§ 44 (1), 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Individuen

An der alten Scheune befinden sich zahlreiche Strukturen, hauptsächlich im Mauerwerk, die sich theoretisch für Wochenstuben, Paarungsgesellschaften und Einzeltiere (auch im Winter) als Quartier eignen. Auf Basis der Untersuchungsergebnisse ist eine Nutzung der Quartierstrukturen durch Einzeltiere und durch Paarungsgesellschaften zu erwarten; folglich ist es möglich, dass sich zum Eingriffszeitpunkt Tiere in den potenziellen Quartieren befinden. Entsprechend könnten diese bei den Abrissarbeiten getötet werden.

Die Erfüllung des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Falle der Fledermäuse nicht auszuschließen. Es sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

§ 44 (1), 2 BNatSchG: Erhebliche Störung von streng geschützten Fledermausarten

Da die Bautätigkeiten (Abriss) tagsüber vorgenommen werden, können Störwirkungen auf nächtlich aktive Fledermäuse durch baubedingte Lichtwirkungen können daher ausgeschlossen werden. In Verbindung mit dem recht kurzen Wirkzeitraum während des Abrisses, ist es sehr unwahrscheinlich, dass eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokal betroffenen Populationen eintritt. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt im Fall der Quartiernutzung für Fledermäuse sehr wahrscheinlich nicht ein.

Neben dem Abriss der Scheune ist auch die Rodung der grundstücksbegrenzenden Hecke vorgesehen. Die Fransenfledermäuse, die die Leitstruktur nutzen, um geschützt von und zu ihrem Quartier zu gelangen, verlieren damit eine etablierte und geschützte Flugroute und müssen zukünftig andere Routen wählen. Somit stellt der Wegfall der Hecke eine Störung für die Fransenfledermäuse dar. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann im Fall der Leitstrukturnutzung durch Fransenfledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Es sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

§ 44 (1), 3 BNatSchG: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Potenzialeinschätzung ergab Quartiermöglichkeiten für Einzeltiere, Paarungsgesellschaften sowie für Wochenstuben. Durch den Abbruch der alten Scheune geht dieses Quartierpotenzial der lokalen Fledermauspopulation verloren. Die Erfassungen zeigten, dass Paarungsgesellschaften von Zwerg-, Rauhaut- und Weißrandfledermaus sowie Kleinabendsegler und möglicherweise auch Einzeltiere diese potenziellen Quartiere nutzen.

¹⁵FrinaT: Fachgutachten Fledermäuse als Beitrag zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Schlussbericht, Freiburg, 2021. Anlage 1 zum Umweltbericht „Steingässle“.



Ein Ausweichen in andere Quartiere ist für Paarungsgesellschaften in der Regel nicht möglich, da die entsprechenden geeigneten Quartiermöglichkeiten wahrscheinlich bereits zu anderen Paarungsrevieren gehören. Für die lokalen Paarungsgesellschaften von Zwerg-, Rohhaut- und Weißrandfledermaus sowie Kleinabendsegler wird bei Realisierung des Vorhabens somit die Funktion der Fortpflanzungsstätten (Paarungsquartiere) im räumlichen Zusammenhang erheblich beeinträchtigt. Das Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist im Falle der Fledermäuse aufgrund einer möglichen Quartiernutzung durch Paarungsgesellschaften von Zwerg-, Rohhaut- und Weißrandfledermaus sowie Kleinabendsegler nicht auszuschließen. Daher sollten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

Der Verlust von Einzelquartieren ist im vorliegenden Fall artenschutzrechtlich nicht erheblich, da Einzeltiere relativ leicht auf andere Quartiere ausweichen können und da im Umfeld des Eingriffsgebiets von weiteren Quartiermöglichkeiten mindestens gleicher Qualität auszugehen ist. Im Hinblick auf verloren gehende Quartiermöglichkeiten für Einzeltiere der vorkommenden Fledermausarten wird der Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt).

Hinweis: Alle Ausführungen zur Artengruppe Fledermäuse sind dem Gutachten des Büros FrinaT zum Teil gekürzt, übernommen (S. Anlage 1) ¹⁶

Reptilien

Im Zuge der Untersuchungen gelang kein Nachweis über das Vorkommen der Zaun- oder Mauereidechse (*Lacerta agilis*, RL D V, RL BW V, FFH Anhang IV) sowie weiteren Reptilien. Auf Grund des Vorhandenseins geeigneter Habitatstrukturen ist das Vorkommen der Arten auf der Fläche zwar nicht gänzlich auszuschließen, hinsichtlich der Vielzahl an externen Faktoren (anthropogene Überprägung von Habitatelementen, Prädationsdruck durch Hauskatzen etc.) ist jedoch nicht von einem stabilen Vorkommen auszugehen. Insgesamt kann daher davon ausgegangen werden, dass Verbotstatbestände nach § 44 (1), 1 - 3 BNatSchG nicht zu verzeichnen sind.

Weitere Arten

An einigen Bäumen konnten Insektenbohrlöcher sowie Fraßspuren von Insekten an Totholzabschnitten festgestellt werden, welche auf das Vorhandensein von xylobionten Käfern hinweisen. Um einen Verlust an Lebensräumen vorzubeugen sind hier entsprechende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen (s. Maßnahme VF 3).

Für weitere im Plangebiet vorkommende, häufige und nicht geschützte Arten wird davon ausgegangen, dass in der Umgebung ausreichend Strukturen (Gartenanlagen, Grünflächen, Gebüsch- und Gehölzstrukturen) vorhanden sind, welche den (temporären) Verlust des Lebensraums auffangen können.

¹⁶FrinaT: Fachgutachten Fledermäuse als Beitrag zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Schlussbericht, Freiburg, 2021. Anlage 1 zum Umweltbericht „Steingässle“.



6 Fachrechtliche Regelungen, Maßnahmenblätter

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die artenschutzrechtlich relevanten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen CEF 1 – CEF 3 sowie V 1 bis V 3 durchzuführen. Die Maßnahmen werden nachfolgend kurz erläutert, eine detaillierte Beschreibung zu deren Umsetzung erfolgt in den nachstehenden Maßnahmenblättern.

Maßnahme CEF 1: Anbringen von Nistkästen (Avifauna)

Zur Unterstützung der lokalen Populationen bzw. zur Beibehaltung des Habitatpotenzials von innerhalb der Vorhabensfläche vorkommenden Vögeln sind im Umfeld der Vorhabensfläche Nistkästen für Haussperling, Hausrotschwanz, Star, Kohlmeise, Rotkehlchen und Zaunkönig anzubringen.

Maßnahme CEF 2: Anbringen von Ersatzquartieren (Fledermäuse)

Aufhängen von künstlichen Ersatzquartieren als Ausgleich für den potenziellen Verlust von Quartieren im Bereich der Scheune.

Maßnahme CEF 3: Anlage einer temporären Leitstruktur (Fledermäuse)

Bis zur vollen Funktionsfähigkeit der östlichen Randbegrünung des Baugebiets ist in diesem Bereich eine temporäre Leitstruktur (Zaun) abschnittsweise herzustellen.

Maßnahme VF 1: Beschränkung Rodungszeitraum (Avifauna)

Zum Schutz brütender Vögel darf das Roden von Gehölzen sowie die Baufeldfreimachung nur außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 30. September erfolgen. Eine Rodung außerhalb dieses Zeitraums ist ausschließlich nach Durchführung entsprechender Untersuchungen (Prüfung Vorhandensein von Neststandorten etc.) zulässig.

Maßnahme VF 2: Beschränkung Rodungszeitraum (Fledermäuse)

Zum Schutz von Fledermäusen in deren Tagesverstecken, Sommer- und/oder Winterquartieren dürfen Baumrodungen lediglich außerhalb der Fortpflanzungszeit sowie außerhalb der Winterruhe bei warmer Witterung erfolgen. Der Abriss der Scheune sollte im Herbst/Winter bei warmer Witterung erfolgen.

Maßnahme VF 3: Versetzen von Gehölzen (Holzkäfer)

Hochstämme mit Hinweisen auf Holzkäfer sind als Baumpyramide an geeigneter Stelle auf Flst. 2681, Gemarkung Gündlingen, wieder aufzubauen.



Maßnahmenblätter:

Maßnahmenblatt																													
Projekt:	Gemeinde Gündlingen: Bebauungsplan „Steingässle“ – Natur- und artenschutzrechtliche Belange	Maßnahmen-Nr.:	A 1																										
<p><u>Beschreibung:</u> Im Zuge des Bauvorhabens „Steingässle“ geht das gesetzlich geschützte Biotop „Feldhecke am Ortsrand von Gündlingen“ (Biotop-Nummer: 179113153336) verloren. Die Flächengröße des Biotops beträgt 202 m²</p>																													
Maßnahme: A 1																													
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme																										
<p><u>Vorgaben:</u></p> <p>Auf Flurstücks Flst. 2681, Gmk. Gündlingen, ist entlang des Feldwegs eine 70 m lange und 5 – 6 m breite Feldhecke anzulegen. Als Ausgleich für das „Timelag“ sind als Mindestfläche der Hecke 404 m² anzusetzen. Folgende Gehölze sind zu verwenden:</p> <p><u>Bäume</u></p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 40%;">Vogelkirsche</td> <td><i>Prunus avium</i></td> </tr> <tr> <td>Feld-Ahorn</td> <td><i>Acer campestre</i></td> </tr> <tr> <td>Trauben-Kirsche</td> <td><i>Prunus padus</i></td> </tr> </table> <p><u>Sträucher</u></p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 40%;">Blutroter Hartriegel</td> <td><i>Cornus sanguinea</i></td> </tr> <tr> <td>Hasel</td> <td><i>Corylus avellana</i></td> </tr> <tr> <td>Rote Heckenkirsche</td> <td><i>Lonicera xylosteum</i></td> </tr> <tr> <td>Echte Hundsrose</td> <td><i>Rosa canina</i></td> </tr> <tr> <td>Gewöhnlicher Liguster</td> <td><i>Ligustrum vulgare</i></td> </tr> <tr> <td>Schlehe</td> <td><i>Prunus spinosa</i></td> </tr> <tr> <td>Wolliger Schneeball</td> <td><i>Viburnum lantana</i></td> </tr> <tr> <td>Gewöhnlicher Schneeball</td> <td><i>Viburnum opulus</i></td> </tr> <tr> <td>Zweigriffeliger Weißdorn</td> <td><i>Crataegus laevigata</i></td> </tr> <tr> <td>Eingriffeliger Weißdorn</td> <td><i>Crataegus monogyna</i></td> </tr> </table>				Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	Trauben-Kirsche	<i>Prunus padus</i>	Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	Hasel	<i>Corylus avellana</i>	Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	Echte Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	Gewöhnlicher Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>	Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>																												
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>																												
Trauben-Kirsche	<i>Prunus padus</i>																												
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>																												
Hasel	<i>Corylus avellana</i>																												
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>																												
Echte Hundsrose	<i>Rosa canina</i>																												
Gewöhnlicher Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>																												
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>																												
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>																												
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>																												
Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>																												
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>																												
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:																													
<p>3-jährige Herstellungs- und Entwicklungspflege. Nach Erreichen des Zielzustandes regelmäßig Aufden-Stock-setzen von Teilabschnitten der Hecke.</p>																													



Maßnahmenblatt			
Projekt:	Gemeinde Gündlingen: Bebauungsplan „Steingässle“ – Natur- und artenschutzrechtliche Belange	Maßnahmen-Nr.:	CEF 1
<p><u>Beschreibung:</u> Im Zuge des Bauvorhabens „Steingässle“ sind (potenzielle) Neststandorte für Vögel (Feldhecke, Einzelbäume, Gebüsche, Scheune, Schuppen etc.) betroffen.</p>			
Maßnahme: CEF 1			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
<p><u>Vorgaben:</u></p> <p>Im Umfeld der Vorhabensfläche sind zum Schutz vorkommender Vogelarten bzw. zur Beibehaltung des Habitatpotenzials der angrenzenden Fläche folgende Nistkästen anzubringen (Nistkastentyp nach Schwegler):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausrotschwanz, Rotkehlchen (3x, Nischenbrüterhöhle/Halbhöhle) • Star (2x, Starenhöhle Ø 45 mm) • Kohlmeise (2x Nisthöhle Ø 26 und 32 mm) • Haussperling (2x Sperlingskoloniehäuser) • Zaunkönig (1x Zaunkönigkugel) <p>Standortsuche: Gehölzbestände (Einzelbäume, Gebüschstrukturen) im räumlich funktionalen Zusammenhang (Eignung von Gehölzen mit senkrechten Stammabschnitten, Anbringen der Nistkästen in (Süd-)Ostexposition, in 3-4 m Höhe (ausgenommen Rotkehlchen und Zaunkönig in 1-1,5 m Höhe). Das Anbringen der Nistkästen ist durch einen Fachgutachter fachlich zu begleiten. Die Funktionalität der Maßnahme ist noch vor Baubeginn zu gewährleisten.</p> <p><u>Bedeutung Artenschutz:</u> Die Maßnahme dient dem Schutz genannter Vogelarten sowie zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 BNatSchG.</p>			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:			
Die Nistkästen sind regelmäßig zu säubern (1x jährlich) und auf ihre Funktionalität zu überprüfen.			



Maßnahmenblatt			
Projekt:	Gemeinde Gündlingen: Bebauungsplan „Steingässle“ – Natur- und artenschutzrechtliche Belange	Maßnahmen-Nr.:	CEF 2
<u>Beschreibung:</u> Im Zuge des Bauvorhabens „Steingässle“ sind Tagesverstecke und potentielle Quartiere für Fledermäuse (Feldhecke, Einzelbäume, Gebüsche, Scheune, Schuppen etc.) betroffen.			
Maßnahme: CEF 2			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
<u>Vorgaben:</u> Insgesamt sind 20 Ersatzquartiere anzubringen. Dabei ist wie folgt zu beachten wählen: - 5 Quartiere sollten im Umkreis von 75 m angebracht werden - 15 Quartiere im Umfeld von 100 m oder ggf. so nah wie möglich zum Eingriffsgebiet - Jährliche Reinigung der Kästen über einen Zeitraum von 10 Jahren Standortsuche: Gebäude und Gehölzbestände (Einzelbäume, Waldrandbereiche, Feldhecken, Streuobstwiesen etc.) im räumlich funktionalen Zusammenhang (Eignung von Gehölzen mit senkrechten Stammabschnitten, Anbringen der Ersatzquartiere, wenn möglich in (Süd-)Ostexposition, ab 3-4 m Höhe. Auf einen freien Anflug ist zu achten. Das Anbringen der Nistkästen ist durch einen Fachgutachter fachlich zu begleiten. <u>Bedeutung Artenschutz:</u> Die Maßnahme dient dem Schutz von Fledermäusen sowie zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG.			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:			
Die Ersatzquartiere sind regelmäßig auf ihre Funktionalität zu überprüfen.			



Maßnahmenblatt			
Projekt:	Gemeinde Gündlingen: Bebauungsplan „Steingässle“ – Natur- und artenschutzrechtliche Belange	Maßnahmen-Nr.:	CEF 3
<u>Beschreibung:</u> Im Zuge des Bauvorhabens „Steingässle“ geht infolge der Rodung einer Feldhecke eine Leitstruktur für Fransenfledermäuse verloren.			
Maßnahme: CEF 3			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
<u>Vorgaben:</u> Entlang der östlichen Baugrenze des Plangebiets ist bis zur vollständigen Funktionsfähigkeit der Gebieteingrünung eine temporäre Leitstruktur für Fledermäuse anzulegen. Folgende Hinweise sind zu beachten: - Höhe der Leitstruktur: Mindestens 2 m, Pflanzbreite 2 – 3 m - Material: Bauzäune aus Plastik oder Gewebe, Maschengröße 5 – 10 cm - Zeitraum: Vorhalten von April – Oktober, von November – März können die Zäune entfernt werden. <u>Bedeutung Artenschutz:</u> Die Maßnahme dient dem Schutz der Fransenfledermaus sowie zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG.			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:			
Die Bauzäune sind regelmäßig auf Standfestigkeit zu überprüfen.			

Maßnahmenblatt			
Projekt:	Gemeinde Gündlingen: Bebauungsplan „Steingässle“ – Natur- und artenschutzrechtliche Belange	Maßnahmen-Nr.:	VF 1
<u>Beschreibung:</u> Im Zuge des Bauvorhabens „Steingässle“ gehen potenzielle Neststandorte für Vögel (Brachflächen, Einzelbäume, Gebüsche, Scheune etc.) verloren.			
Maßnahme: VF 1			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
<u>Vorgaben:</u> Im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September dürfen keine Rodungen / Baufeldfreimachungen vorgenommen werden. Falls die Baufeld-Freimachung doch in genannten Zeitraum fallen sollte, sind eine vorausgehende Suche nach Neststandorten sowie ggf. entsprechende Maßnahmen zum Schutz durchzuführen. Die Suche nach Neststandorten hat durch einen Fachgutachter zu erfolgen. <u>Bedeutung Artenschutz:</u> Die Maßnahme dient zum Schutz von brütenden Vögeln sowie zur Vermeidung des Verbots-Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG.			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:			
Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.			



Maßnahmenblatt			
Projekt:	Gemeinde Gündlingen: Bebauungsplan „Steingässle“ – Natur- und artenschutzrechtliche Belange	Maßnahmen-Nr.:	VF 2
<u>Beschreibung:</u> Im Zuge des Bauvorhabens „Steingässle“ gehen potentielle Tagesverstecke und Quartiere für Fledermäuse verloren.			
Maßnahme: VF 2			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
<p><u>Vorgaben:</u> Im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September dürfen keine Rodungen / Baufeldfreimachungen vorgenommen werden. Falls die Baufeld-Freimachung doch in genannten Zeitraum fallen sollte, sind eine vorausgehende Suche nach Neststandorten sowie ggf. entsprechende Maßnahmen zum Schutz durchzuführen.</p> <p>Der Abriss der Scheune sollte nach Möglichkeit im November bei warmer Witterung (> 10 Grad Celsius) erfolgen um eine selbständige Flucht ruhender Tiere zu ermöglichen. Alternative Abrisszeiträume sowie der Abriss der Scheune selbst sind durch einen Fledermaussachverständigen zu begleiten.</p> <p><u>Bedeutung Artenschutz:</u> Die Maßnahme dient zur Vermeidung des Verbots-Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG.</p>			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:			
Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.			

Maßnahmenblatt			
Projekt:	Gemeinde Gündlingen: Bebauungsplan „Steingässle“ – Natur- und artenschutzrechtliche Belange	Maßnahmen-Nr.:	VF 3
<u>Beschreibung:</u> Im Zuge des Bauvorhabens „Steingässle“ gehen (potenzielle) Habitate für Holzkäfer verloren.			
Maßnahme: VF 3			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
<p><u>Vorgaben:</u></p> <p>(Potenzielle) Habitatbäume von Holzkäfern sind, mit möglichst viel Wurzelwerk, auszugraben und im Bereich des Flurstücks Flst. 2681, Gmk. Gündlingen, wieder aufzustellen (Aufstellen der Habitatbäume als „Totholz-Pyramide“, Eingraben möglichst mit Wurzelballen und aneinander lehnen der Kronen, ggf. Sicherung mit Stahlseilen).</p> <p>Die Maßnahme ist durch einen fachlich geeigneten Gutachter zu begleiten.</p>			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:			
Ggf. Überprüfung der Standfestigkeit der Baumpyramide.			



7 Zusätzliche Angaben

Verfahrensweise

Nachfolgenden Quellen wurden verwendet:

- Informationen der Stadt Breisach und dem Ortsteil Gündlingen zum Vorhaben (Stand: Juli 2021)
- Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ (2019)
- Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) (2006)
- Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (2013)
- Daten zu Natur und Landschaft der LUBW (Datenabfrage Juli 2021)
- Daten zu Geologie, Boden und Hydrogeologie der LGRB (Datenabfrage Juli 2021)
- Hydrogeologische Einheiten in Baden-Württemberg. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, 2008

Monitoring zu den Maßnahmen des Artenschutzes

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die artenschutzfachlichen Maßnahmen CEF 1 – CEF 3 sowie VF 1 - VF 3 festgesetzt. Für die fachgerechte Umsetzung und Pflege der Maßnahmen ist ein Fachbüro zu beauftragen. Dieses soll den Zustand der Ausgleichsmaßnahmen 1 x jährlich überprüfen und dokumentieren. Bei Bedarf werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, um die Funktionserfüllung der Maßnahmen zu gewährleisten.

8 Zusammenfassung

Die Stadt Breisach am Rhein plant die Aufstellung des B-Plans „Steingässle“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 BauGB. Die rd. 1,17 ha große Vorhabensfläche liegt im Siedlungsrandbereich am östlichen Ortsrand von Gündlingen.

Vorgesehen ist die Ausweisung als „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Grundflächenzahl von 0,2 – 0,4. Die Vorhabensfläche ist über die Salzhofstraße an das Straßennetz angeschlossen.

Das Plangebiet selbst kann funktional in drei Teilflächen gegliedert werden. Die westliche, am direkten Ortsrand liegende Teilfläche, besteht aus einem Feldgarten mit diversen Beeten und Sonderkulturen sowie einem kleinen Streuobstbestand mit teils alten Hochstamm-Obstbäumen. Nördlich davon befinden sich ein bereits bebauter Bereich mit Scheune, Wohnhaus und Hofflächen. Die östliche Teilfläche ist durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Mittig durch das Plangebiet verläuft von Süd nach Nord eine Feldhecke, welche als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen ist.



Eine im Zuge der Überplanung der Fläche erfolgende Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten sowie weiterer wertgebender Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen CEF 1 – CEF 3 sowie VF 1 - VF 3 erforderlich.

Als weitere Beeinträchtigung der Umwelt ist die Versiegelung von Flächen zu nennen, welche sich negativ auf die Schutzgüter Boden und Wasser auswirken werden. Die Beanspruchung des Bodens ist dauerhaft, der Eingriff in Natur und Landschaft daher ebenfalls. Durch die Beschränkung der zulässigen Grundflächenzahl auf 0,2 – 0,4 sowie die Festsetzungen in den Bebauungsvorschriften wird ein sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden gewährleistet.

Die Überprägung der auf der Vorhabensfläche stockenden gesetzlich geschützten Feldhecke ist unvermeidlich. Als Ausgleich wird rd. 130 m östlich des Vorhabens eine neue Feldhecke mit doppelter Flächengröße (rd. 400 m²) angelegt.

Das Baugebiet fügt sich gut in den bestehenden Ortsrand von Gündlingen ein.